Die Mitarbeit der Frauen in kant. Kommissionen von Solothurn

Autor(en): **Steiner, M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **6 (1950)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846230

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Mitarbeit der Frauen in kant. Kommissionen von Solothurn

Am 14. November 1948 wurde von den solothurnischen Stimmberechtigten ein Verfassungsparagraph, der die Einführung eines beschränkten Frauenstimm- und Wahlrechtes im Schul- und Vormundschafts-, Gesundheits- und Fürsorgewesen der Gemeinden sowie im Kirchenwesen ermöglicht hätte, mit dem geringen Mehr von nur 182 Stimmen verworfen. Von diesem negativen Entscheid wurde jedoch die Rechtsgültigkeit verschiedener Einzelgesetze nicht berührt, die den Solothurner Frauen gewisse Rechte einräumen. Nach wie vor ist die Frau in der Gemeinde wählbar in die Armenpflege (Armengesetz § 27) und in die Schulkommission (Primarschulgesetz § 65). Sie ist auch wählbar in das Jugendgericht (St.-G.-B. 1941), in die Kantonale Lehrlingskommission (VVZGB über berufliche Ausbildung 1941) und in die gewerblichen Schiedsgerichte (Gesetz über gew. Schiedsger. § 7). In der Praxis wurde aber diesen Rechten sehr wenig nachgelebt. Bei einer 1946 im Kanton veranstalteten Rundfrage ergab sich, dass im ganzen Kanton nur 2 Frauen Mitglieder von Schulkommissionen und nur 9 Frauen Mitglieder von Armenpflegen waren. Heute ist eine einzige Frau Suppleantin beim Jugendgericht, eine Frau ist Fachvertreterin beim Kantonalen Einigungsamt. Hingegen finden sich viele Frauen in den Winterhilfe-, den Alters-, Witwen- und Waisenfürsorgekommissionen und den Aufsichtskommissionen der Arbeits- und Haushaltungsschulen und der Kindergärten. Es sei auch erwähnt, dass eine Gemeinde es vor vielen Jahren schon als zweckmässig erachtete, ihrer Gesundheitskommission eine Frau mit beratender Stimme beizugeben. In allerletzter Zeit wurden vom Regierungsrat je zwei weibliche Mitglieder in die Aufsichtskommission der Anstalt Schläflistiftung und der Strafanstalt Schachen gewählt. Die Frauen für die Aufsichtskommissionen des Kantonsspitals in Olten und der Anstalt Rosegg werden noch gewählt werden. Am meisten wird in unserem Kanton speziell von den protestantischen und christkatholischen Kreisen das Fehlen des kirchlichen Stimm- und Wahlrechts bedauert. Es werden denn auch gegenwärtig von den kirchlichen Frauenverbänden Schritte unternommen, um dieses erwünschte Ziel doch noch zu erreichen.

(Siehe Staatsbürgerin No. 7/8, 1949, S. 10). M. Steiner.

Kanton Thurgau

Die evangelische Kirchgemeinde Frauenfeld war zu Beginn dieses Jahres genötigt, eine Pfarrwahlkommission zu bestellen. In diese wurde, zum ersten Mal — in der Person von Frau Klara Ulrich-Tanner — eine Frau zugezogen. Sie stand mit den gleichen Befugnissen ihrer Aufgabe vor wie die übrigen Mitglieder der Kommission. Die Zusammenarbeit gestaltete sich, wie dies von beiden Seiten ausgesprochen wurde, sehr erfreulich und erfolgreich. B.